

Hauptsatzung des Landkreises Harburg

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Harburg.

Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt zum Zeichen seiner Verbindung mit der geschichtlichen Vergangenheit den aufrecht schreitenden, rot gezungen und rot bewehrten, blauen Lüneburger Löwen der welfischen Stammlande mit einem silbernen Schlüssel von Bremen zwischen den Pranken auf goldenem Feld und von 12 roten Herzen umgeben.
2.
 - a) Die Hissflagge des Landkreises zeigt zwei waagerechte Längsbahnen, oben gelb, unten blau; im vorderen Obereck ein von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
 - b) Die Hängeflagge des Landkreises zeigt zwei senkrechte Längsbahnen, vorn gelb, hinten blau; im gelben Streifen oben ein zur Außenkante gewandter, von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Harburg“.
4. Die Verwendung
 1. des Kreiswappens,
 2. des Namens des Landkreises in Verbindung mit der Bezeichnung „Landkreis“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form,

zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung des Landkreises zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 100.000,00 Euro.

Bei Vermögenswerten bis 50.000,00 Euro entscheidet der Landrat im Rahmen seiner Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Vermögenswerten bis 100.000,00 Euro entscheidet der Kreisausschuss.

§ 4

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss oder nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin/der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor:

Organisationsstruktur der Kreisverwaltung im rechtlich zulässigen Rahmen

§ 5

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Im Falle der Verhinderung der Landrätin/des Landrates, der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates und der Kreisrätin/des Kreisrates wird die Landrätin/der Landrat durch die/den ranghöchste/n dienstälteste/n Bereichs-/Steuerungsdienstleiter/in vertreten.

In den jeweiligen Bereichen und Steuerungsdiensten erfolgt im Übrigen die Abwesenheitsvertretung für die Landrätin/den Landrat, die/den allgemeine/n Vertreter/in und die Kreisrätin/den Kreisrat durch die Leiter der Bereiche und Steuerungsdienste.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrates im Kreisausschuss

Die stellvertretenden Landrätinnen / Landräte sind gleichberechtigt. Die Landrätin/der Landrat wird bei der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses durch eine/n der stellvertretenden Landrätinnen/Landräte vertreten. Eine Regelung im Einzelfall erfolgt durch Absprache.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
3. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Harburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
4. Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
5. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages soll abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
6. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“.
3. Viehseuchenbehördliche Verordnungen werden zusätzlich in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, Harburger Anzeigen und Nachrichten“ und „Hamburger Abendblatt“ - Regionalteil Harburg - bekannt gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.2003 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 23.07.2012

LANDKREIS HARBURG

Joachim Bordt
Landrat